

Vertragspartnerservice

Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien

Tel. +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Ergeht an alle
VertragsärztInnen (AM, FÄ, GP, PVE)
sowie Landesärztekammern

VM1/Mat/2023/9

14.07.2023

Wichtige Informationen betreffend COVID-19:

- **Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen/Hilfsmitteln ab sofort**
- **Sonstige Bewilligungspflichten durch den Medizinischen Dienst**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wie wir Ihnen in mehreren Informationsschreiben mitgeteilt haben, hat die ÖGK zu Beginn der COVID-19 Pandemie, als die damit verbundenen Einschränkungen ein erhebliches Ausmaß angenommen haben, rasch und unbürokratisch zahlreiche Erleichterungen bzw. Unterstützungsmaßnahmen im Interesse der Ärztinnen und Ärzte sowie Patientinnen und Patienten gesetzt.

Nachdem der Großteil der COVID-Maßnahmen des Bundes mit Ende Juni 2023 beendet wurde und die WHO bereits am 05.05.2023 den internationalen Gesundheitsnotstand wegen der COVID-19-Pandemie aufgehoben hat, sind auch einzelne Maßnahmen der ÖGK rückzuführen.

I. Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen/Hilfsmitteln ab sofort

Ab sofort werden sämtliche für die Dauer der Corona-Pandemie eingeführten Maßnahmen betreffend die Verordnung von Heilmitteln wieder aufgehoben. **Ab sofort gelten somit sämtliche Bestimmungen zur Verordnung von Heilmitteln wie vor Beginn der Corona-Pandemie.**

Ab sofort ist die **Abgabe von Arzneimitteln über eine in der e-Medikation hinterlegte Verordnung in den Apotheken nicht mehr möglich**. Die kontakt- sowie papierlose Verordnung von Arzneimitteln ist durch das e-Rezept weiterhin gewährleistet. Bei Hausbesuchen oder Stromausfall besteht die Möglichkeit der Verordnung auf e-Rezept-Blankoformularen. Substitutions-Dauertherapien sind weiterhin auf den zur Verfügung gestellten Formularvordrucken „Substitutionsverschreibung“ und mit Vignette zu verordnen. Substitutions-Einzelverschreibungen können mit Vignette auf dem Formularvordruck „Substitutionsverschreibung“ oder auch auf e-Rezept-Blankoformularen erfolgen.

Da Erkrankungen mit SARS-CoV-2 ab sofort nicht mehr der Anzeigepflicht unterliegen, sind Medikamente zur Behandlung der Symptomatik bei einer Coronaerkrankung **nicht mehr von der**

Rezeptgebühr befreit. Daher ist der Vermerk „M.I.R.“ (morbus infectiosus referendus) in diesen Fällen nicht mehr am Rezept anzubringen.

Ab sofort wird die **bewilligungsfreie Verschreibung** für folgende Heilmittel wieder aufgehoben und die Bewilligung ist wieder von den verschreibenden Ärztinnen und Ärzten einzuholen:

- Überschreitung der frei verschreibbaren Menge beim Monatsbedarf aus dem Grünen Bereich
- Monatsbedarf aus dem Gelben Bereich

Bereits vor der Corona-Pandemie bestehende Zielvereinbarungen, die in Oberösterreich und in Vorarlberg mit den Vertragsärztinnen und -ärzten abgeschlossen wurden, bleiben davon selbstverständlich unberührt und sind unverändert weiter gültig.

Mit Beginn der Covid-19-Pandemie wurde die Bewilligungspflicht auch für den 1-monatigen **Bedarf von Sonstigen Mitteln**, z.B. Mittel zur Applikation, Heilnahrung oder Verbandstoffe, ausgesetzt. Diese Regelung wird nun ebenfalls zurückgeführt, sodass ab sofort wieder die vor der Pandemie geltenden Abgabebestimmungen zur Anwendung kommen. Die produktspezifischen Abgabebestimmungen von Sonstigen Mitteln sowie von Heilbehelfen und Hilfsmitteln, die in der Anlage II und III zum Apothekergesamtvertrag angeführt sind, richten sich nach dem jeweiligen Bundesland des Apothekenstandorts. Für die Bewilligung von Verbandstoffen in den Bundesländern Oberösterreich und Kärnten gelten wieder die vor der Corona-Pandemie gültigen regionalen Sonderregelungen.

Bitte vermerken Sie für die Abgabe in der Apotheke bei folgenden Verordnungen im Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ in e-Rezept, dass Sie eine Bewilligung eingeholt haben (z.B. mit dem Vermerk „Bewilligung eingeholt“):

- Importierte Arzneimittel
- Magistrale Zubereitungen aus Stoffen, die nicht in der Arzneitaxe angeführt sind
- Sonstige Mittel gem. Anlage II zum Apothekergesamtvertrag (Infusionsbesteck und -zubehör, Inhalationshilfen etc.)
- Nicht-Arzneimittel (z.B. Hylocomod® Augentropfen)
- Zusatzvergütung für die Abgabe psychotroper Substanzen in Teilmengen gemäß Österreichischer Arzneitaxe

e-Rezept bietet die Möglichkeit, Heilmittel elektronisch zu verordnen und diese ohne Papierausdruck in der Apotheke einzulösen. Da Bandagisten sowie Orthopädietechniker derzeit noch nicht an e-Rezept angebunden sind, können diese keine e-Rezepte mit **Verbandstoffen** im e-card-System abrufen. An einer Lösung dieses Problems wird bereits gearbeitet. Um die bestehenden Versorgungssysteme über die Bandagisten sowie Orthopädietechniker bis zur digitalen Anbindung aufrechtzuerhalten, möchten wir Sie ersuchen, Verordnungen von Wund- und Verbandstoffen wie folgt vorzunehmen:

- Verordnung in Papierform mittels Verordnungsschein. Erfolgt die Verordnung dennoch über ein e-Rezept, muss dieses jedenfalls ausgedruckt werden.
- Bitte verordnen Sie Wund- und Verbandstoffe nicht auf einem e-Rezept gemeinsam mit einem Arzneimittel. Nach Abgabe des Wund- und Verbandstoffes durch den Bandagisten bzw. Orthopädietechniker würde die Verordnung des Arzneimittels verfallen.

Die Verordnung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Verordnungsschein, eine Verordnung über e-Rezept ist nicht zulässig!

Ziel der Krankenversicherungsträger ist es, die elektronische Übermittlungsschiene zu allen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern hin auszubauen. Bis zur Umsetzung dieser Möglichkeit ersuchen wir Sie um Ihre Unterstützung, um die Versorgung der Versicherten mittels der beschriebenen Vorgehensweise sicherzustellen.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse, VM2, Steuerung Heilmittel
E-Mail: vm2-heilmittelabrechnung@oegk.at

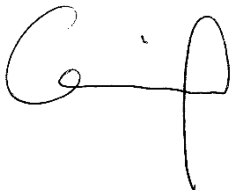
II. Sonstige Bewilligungspflichten durch den Medizinischen Dienst

Ab sofort sind bei folgenden Leistungen wieder **Bewilligungen** durch den Medizinischen Dienst der ÖGK erforderlich:

- Rückdatierung von Krankenständen für mehr als einen Tag
- E-card Freischaltungen (gemäß § 8 der Krankenordnung der ÖGK)
- Auslandskrankenstände
- Operationen: kosmetische Behandlungen und operative Maßnahmen zur Gewichtsreduktion (gemäß Anhang 1 der Krankenordnung der ÖGK)
- Impfungen als vorgezogene Krankenbehandlung
- Stationäre Raucherentwöhnung

Sobald es zu weiteren Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Gernot Leipold
Fachbereichsleiter-Stv.
Versorgungsmanagement 1

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten analog auch für den Bereich der BVAEB und bezüglich Punkt I. auch für die SVS.